



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach



20. November 2017

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

**Sitzung des Innenausschusses am 23.11.2017**  
**Antrag der Fraktion der CDU vom 07.11.2017**  
**„Diskriminierung von Polizistinnen und Polizisten in NRW“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags

übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Diskriminierung von Polizistinnen und Polizisten in NRW“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz





**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 23.11.2017**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Diskriminierung von Polizistinnen und Polizisten in NRW“**  
Antrag der Fraktion der CDU vom 07.11.2017

Zur Erstellung des folgenden Berichts erfolgte eine Abfrage der Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen, da das Ministerium des Innern des Landes NRW in der Vergangenheit hierzu keine Abfragen gemacht hat. Auch gab es bislang keine Vorgaben zur Erfassung der jeweils betroffenen Sachverhalte in den Polizeibehörden.

**Frage 1: Wie viele konkrete Fälle wurden von ADBs in NRW der Polizei gemeldet?**

**Frage 5: Weiß das IM NRW, um wie viele Fälle es sich im Jahr 2014 und im Jahr 2015 in absoluten Zahlen gehandelt hat?**

**Frage 6: Haben die ADBs für NRW die bei ihnen im Jahr 2016 gemeldeten Fälle der Polizei NRW unmittelbar mitgeteilt?**

Die Fragen 1, 5 und 6 werden zusammengefasst beantwortet.

Im Jahr 2014 wurden den Polizeibehörden in NRW 2 konkrete Fälle von den Antidiskriminierungsbüros in NRW gemeldet, bei denen „die Polizei“ als Verursacher einer Diskriminierung angesehen wurde.

Im Jahr 2015 wurden den Polizeibehörden in NRW 5 und im Jahr 2016 8 solcher Fälle von den Antidiskriminierungsbüros gemeldet.

**Frage 2: Wie viele Gespräche wurden von Seiten der ADBs in NRW mit Vertretern von der Polizei NRW geführt?**



**Frage 3: Wann wurden diese Gespräche konkret geführt und wer waren die Gesprächsbeteiligten?**

Seite 3 von 4

Die Fragen 2 und 3 werden zusammengefasst beantwortet.

Im Rahmen der Beschwerdesachbearbeitung wurden mit den Antidiskriminierungsbüros in NRW durch Vertreterinnen und Vertretern der Polizeibehörden zwei dokumentierte Gespräche geführt und zwar im Januar 2014 und im Oktober 2015. In den dokumentierten Gesprächen wurden Verfahrensfragen der Beschwerdebearbeitung erörtert.

**Frage 4: Die Landtagsfraktion der Grünen hat in diesem Zusammenhang in ihrem Berichtswunsch vom 9. Oktober 2017 dargestellt, dass der Anteil derjenigen, die aufgrund von Diskriminierung durch die Polizei im Antidiskriminierungsbüro des ÖgG e.V. in Köln Beratung gesucht haben, von 10% im Jahr 2014 auf 20% im Jahr 2015 gestiegen sei. Wie hat das IM NRW Kenntnis von diesen Zahlen erlangt?**

---

Im Rahmen der o.g. Abfrage der Polizeibehörden bekam das Ministerium des Innern NRW Kenntnis der Fälle, die Beratung im Antidiskriminierungsbüro des ÖgG e.V. gesucht haben und bei denen dieses Antidiskriminierungsbüro Kontakt mit dem Polizeipräsidium Köln aufgenommen hat. Hierbei handelt es sich im Jahr 2014 um 2, im Jahr 2015 um 4 und im Jahr 2016 um 7 konkrete Fälle.

**Frage 7: Gibt es eine generell festgelegte Verfahrensweise zwischen den ADBs in NRW und der Polizei NRW für die Bearbeitung solcher Meldungen?**

Es besteht keine generell festgelegte Verfahrensweise zwischen den Antidiskriminierungsbüros in NRW und der Polizei NRW für die Bearbeitung der bei den Antidiskriminierungsbüros gemeldeten Fälle.



Aber im Rahmen des qualifizierten Beschwerdemanagements der Polizei NRW bestehen verbindliche Vorgaben, wie in den Polizeibehörden mit eingehenden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zu verfahren ist. Grundlage hierfür sind seit November 2010 die Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben im Bereich der Polizei. Diese bestimmen landeseinheitlich Zuständigkeiten, Berichts- und Informationspflichten, Beteiligungen und weitere Standards zum Umgang mit Beschwerden.